



F.4 INFORMATIONEN ZUR SCHWEIGEPLICHTENTBINDUNG

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann die Beratung verbessern und wirksamer machen. Sie ermöglicht den Austausch von Informationen zwischen pädagogischen, psychologischen, medizinischen und anderen Fachkräften und hat das Ziel, eine optimale Diagnostik, Beratung, Förderung und Unterstützung abzusichern.

Die Entbindung von der Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Auskünfte und personenbezogenen Informationen, die für die Beratung und Diagnostik von Bedeutung sind (Kontaktgespräche, Informationen zur Vorgeschichte, Ergebnisse diagnostischer Tests und Beobachtungen etc.). Dies umfasst ausdrücklich auch besonders schützenswerte Daten, z. B. zum Gesundheitszustand, zur ethnischen Herkunft, Religion und sexuellen Orientierung (Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung), sofern diese für die Beratung von Bedeutung sind.

Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes unterliegen einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB).

Bei Kindern und minderjährigen Jugendlichen erfolgt die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten. Sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen beide ihre Zustimmung geben. Bei Volljährigkeit wird die Schweigepflichtentbindung durch die Betroffene/den Betroffenen selbst erteilt.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ausführliche Informationen und Hinweise zum Datenschutz im Landesschulamt Sachsen-Anhalt finden Sie unter:

https://sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/ds-lscha.pdf

– Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Kopie –
